



## **Benutzungsordnung**

### **für die Turnhalle bei der Uhlandschule**

#### **1. Benutzungsordnung für die Turnhalle**

##### **§ 1 Allgemeines**

Die Turnhalle bei der Uhlandschule hat in erster Linie der Pflege der Leibesübungen zu dienen. Sportliche Veranstaltungen können im Einzelfall zugelassen werden, sofern dadurch keine Beeinträchtigung des laufenden Sportbetriebes entsteht.

Die Gemeinde behält sich vor, für wichtige öffentliche Veranstaltungen eine abweichende Regelung zu treffen.

##### **§ 2 Sportlicher Betrieb**

Die Halle wird für Leibesübungen, sofern vom Bürgermeisteramt nicht anders bestimmt, in nachstehender Weise zur Verfügung gestellt:

- a) Der Schule montags bis freitags von 07.00 - 17.00 Uhr und samstags im Rahmen des von der Schulleitung aufzustellenden Stundenplanes,
- b) den hiesigen sporttreibenden Vereinen montags bis freitags von 17.00 - 22.00 Uhr nach einem besonderen Benutzungsplan.

Die Benutzungszeiten sind genau einzuhalten. Die Halle muß spätestens um 22.15 Uhr verlassen sein.

##### **§ 3 Sportliche Veranstaltungen**

Außerhalb der in § 2 festgesetzten Benutzungszeiten kann die Halle für sportliche Veranstaltungen auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Der Antrag ist rechtzeitig, mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung, beim Bürgermeisteramt zu stellen. Eine Bewirtschaftung der Halle ist nicht zulässig.

## **§ 4 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Alle während einer Veranstaltung verursachten beabsichtigten oder unbeabsichtigten Beschädigungen am Gebäude oder an den Einrichtungen werden in vollem Umfang auf Kosten der einzelnen Veranstalter beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt außerdem Strafanzeige.
- (2) Verursacher und Veranstalter haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Beleuchtungs- und Heizungsanlage wird durch den Hausmeister bedient.
- (4) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen, ist unzulässig. Das Abbrennen von Feuerwerk jeder Art ist in der Halle nicht gestattet.
- (5) Über alle Fälle, die in der Benutzungsordnung nicht geregelt sind, entscheidet die Gemeindeverwaltung endgültig. Über grundsätzliche Probleme befindet der Gemeinderat oder ein sonst zuständiger Ausschuß.

## **§ 5 Schließung der Halle**

Die Halle bleibt während der Sommer-, Weihnachts- und Osterferien geschlossen.

In Ausnahmefällen kann sie aufgrund besonderer Entscheidung während dieser Zeit zur Verfügung gestellt werden.

Bei ausnahmsweise zugelassenem Übungsbetrieb hat dies in eigenverantwortlicher Weise zu geschehen.

## **2. Hausordnung**

1. Die Halle und ihre Ausstattung sind Eigentum der Gemeinde und damit der Allgemeinheit. Jeder Benutzer übernimmt damit die Verpflichtung, sie in allen Teilen nicht nur schonend und pfleglich zu behandeln, sondern auch nach besten Kräften dazu beizutragen, daß andere Mitbenutzer größte Sorgfalt üben.
2. Für turnerische und sportliche Zwecke - ausgenommen besonders zugelassene Veranstaltungen - darf die Halle nur von den Umkleieräumen aus und nur unter Aufsicht eines sportlichen Leiters betreten werden.

3. Während des Turnbetriebs ist das Betreten des Spielfeldes in Straßenschuhen, Turnschuhen, die auf der Straße getragen werden und Turnschuhen mit schwarzen Sohlen verboten.

Ebenso ist das Spielen mit Bällen, die auch im Freien verwendet werden, nicht gestattet. Zulässig sind nur ungefettete für Hand- und Fußballtraining verwendbare Hallenbälle. Die Benutzung von Turngeräten, welche den Hallenboden beschädigen könnten, ist nicht gestattet.

Die jeweiligen Abteilungsleiter sind dafür verantwortlich, daß nach Beendigung der jeweiligen Übungsstunde das Gebäude unverzüglich, spätestens bis 22.15 Uhr verlassen wird.

4. Rauchen ist in der Halle verboten.
5. Für Beschädigungen am Gebäude und sämtlichen Einrichtungen haften der Verursacher und die jeweiligen Abteilungen gesamtschuldnerisch. Die Übungsleiter und die mit Aufsicht beauftragten Personen haben insbesondere darüber zu wachen, daß die Vorschriften dieser Hausordnung eingehalten werden.

Bei Veranstaltungen nach § 3 müssen durch den Veranstalter eine ausreichende Zahl an Saalordnern bereitgestellt werden.

6. Den Anweisungen des Turnhallenverwalters ist Folge zu leisten. Dieser ist angewiesen und berechtigt, bei groben Verstößen gegen diese Hausordnung Einzelpersonen oder Abteilungen aus der Halle zu verweisen und derartige Verstöße unverzüglich dem Bürgermeisteramt zu melden.

Bei groben Verstößen gegen diese Hausordnung ist das Bürgermeisteramt berechtigt, ein zeitliches Benutzungsverbot der Halle zu verhängen.

Dettingen/Erms, den 02.04.1982

gez.:  
Beutler  
Bürgermeister